

VII. Wie sieht ein Antrag sinnvollerweise aus (Musterantrag)?

Sinnvollerweise könnte ein Musterantrag auf Straßenverkehrsbeschränkungen wie folgt aussehen und sollte insbesondere folgende Punkte enthalten²⁵:

Musterantrag	Erläuterungen
<p>An die Straßenverkehrsbehörde Stadtverwaltung Musterstadt Musterstraße 4 12345 Musterstadt</p>	<p>Ein Antrag auf Verkehrsbeschränkung sollte an die zuständige Behörde gerichtet sein. Dies ist von Bedeutung, weil eine unzuständige Behörde nicht verpflichtet ist, den Antrag an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Bei Unsicherheiten empfiehlt sich deshalb ein zusätzlicher Antrag des Betroffenen den Antrag im Falle der Unzuständigkeit an die zuständige Behörde weiterzuleiten²⁶. Dann jedenfalls ist die Behörde wegen ihrer Beratungs- und Auskunftspflicht nach § 25 ThürVwVfG verpflichtet, den Antrag an die zuständige Behörde weiterzuleiten.</p>
<p>Betreff: Antrag auf straßenverkehrsrechtliche Schutzmaßnahmen nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit beantrage ich</p> <p>1. Schutzmaßnahmen gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO zur Verhinderung von unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen in der Beispielstraße zwischen Lärmstraße und Verkehrsstraße, 12345 Musterstadt, wegen des von der Beispielstraße ausgehenden Verkehrslärms.</p>	<p>Beispielantrag für eine straßenverkehrsbeschränkende Maßnahme.</p>
<p>2. die Anordnung von Tempo 30 auf der Beispielstraße zwischen Lärmstraße und Verkehrsstraße, 12345 Musterstadt.</p>	<p>Ogleich kein Anspruch auf eine bestimmte Maßnahme besteht, können Antragsteller/-innen konkrete Maßnahmen beantragen. Alternativ können Antragsteller/-innen diesen Antrag weglassen und lediglich in der Begründung Anregungen für bestimmte Maßnahmen machen.</p>
<p>3. im Falle der Unzuständigkeit der adressierten Behörde die Weiterleitung an die zuständige Straßenverkehrsbehörde.</p>	<p>Damit die Behörde im Falle der Unzuständigkeit zur Weiterleitung verpflichtet ist, sollte dieser Antrag sicherheitshalber aufgenommen werden.</p>

²⁵ In Anlehnung an den Musterantrag des BUND auf Durchsetzung straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen zum Schutz vor Verkehrslärm nach § 45 StVO: http://vorort.bund.net/verkehr/aktivwerden/aktivwerden_37/aktivwerden_15.htm

²⁶ BVerwG, Beschluss vom 21. Februar 1973, I WB 10.73.

Begründung:

Wir sind Anwohner der „Beispielstraße“ Nr. X, 12345 Musterstadt, im Bereich zwischen der „Lärmstraße“ und der „Verkehrsstraße“. (genaue Angaben zum Wohnort, Mietshaus, Einfamilienhaus, Etage, etc.). Als solche leiden wir unter dem starken Verkehrslärm der „Beispielstraße“. Von uns durchgeführte Messungen des Verkehrslärms kamen zu folgenden Ergebnissen:

(Auflistung der durchgeführten Messungen und deren Ergebnisse)

Die besonderen örtlichen Begebenheiten stellen sich wie folgt dar:

- Darstellung der persönlichen Wohnsituation (insb. Lage der Schlafräume im Falle von nächtlicher Beeinträchtigung)*
- Darstellung der Straßenverhältnisse (Eigenschaften des Straßenbelags, Durchfahrt von LKW, hohe Verkehrsdichte, ständiges Anfahren, Entfernung des Wohngebäudes zur Straße bzw. besondere Ausbreitungsverhältnisse des Schalls beispielsweise durch enge beidseitige Bebauung, Parksuchverkehr, etc.)*

Ihren Wohnort müssen Antragsteller/-innen zwingend nennen, da andernfalls die individuelle Betroffenheit für die Behörde nicht ersichtlich ist.

Bereits durchgeführte Messergebnisse am Immissionsort, d.h. vor dem geöffneten Fenster, helfen, die Belastungssituation einzuschätzen und sollten nach Möglichkeit eingebracht werden. In Betracht kommen hier insbesondere privat durchgeführte Messungen mit geliehenen oder erworbenen Messgeräten oder auch Apps, die von verschiedenen Anbietern zur Verfügung gestellt werden oder die Ergebnisse eines Online-Lärmrechners beispielsweise vom VCD (<http://www.vcd.org/laerm-rechner.html>), wenn das Verkehrsaufkommen ermittelt werden konnte.

Die Behörde wird allerdings eigene Ermittlungen durchzuführen haben, die auch zu abweichenden Ergebnissen kommen können.

Den örtlichen Begebenheiten kommt neben der Messung ein besonderes Gewicht zu. Wie bereits unter IV des Leitfadens ausgeführt, kommt es nach ständiger Rechtsprechung nicht allein auf die Überschreitung bestimmter Schallpegelwerte an. Die Überschreitung von Lärmpegelwerten ist lediglich ein Indiz dafür, dass eine Prüfpflicht der Behörde anzunehmen ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn verlässliche Messungen Werte von 70 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts am Immissionsort zeigen. In diesem Fall ist regelmäßig ein Einschreiten der Straßenverkehrsbehörde geboten. Selbst bei derart hohen Werten empfiehlt es sich aber, die Messergebnisse durch die Schilderung der örtlichen Gegebenheiten zu veranschaulichen.

Hierbei können sich Antragsteller/-innen jedes Mittels bedienen und dem Antrag z.B. auch Fotos, Lageskizzen oder ähnliches beifügen. Ziel der Schilderung ist es, die Unzumutbarkeit des Lärms darzulegen und besonders deutlich zu machen, warum die Wohnsituation und Straßensituation die Betroffenen besonders empfindlich gegenüber den Lärmeinwirkungen macht.

Musterantrag

Die Lärmbelastungen führen aufgrund der geschilderten besonderen lokalen Begebenheiten bei uns mittlerweile zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen:

- Schilderung der Gesundheitsbeeinträchtigungen
- Beeinträchtigung der Lebensqualität
- Gefürchtete zukünftige Beeinträchtigungen, insb. bei hohen Schallpegeln, ggf. unter Hinweis auf aktuelle Studien zum Zusammenhang zwischen Gesundheitsbeeinträchtigungen und Verkehrslärm (hierzu gibt es im Internet einiges an Material)
- Ggf. Beifügung von ärztlichen Attesten, welche die Kausalität zwischen Verkehrslärm und den Gesundheitsbeeinträchtigungen darlegen oder diese zumindest als mögliche Ursache bezeichnen

Wie sich aus der Zusammenschau von gemessenem Lärmpegel, den besonderen örtlichen Begebenheiten und der bereits bestehenden Gesundheitsbeeinträchtigungen ergibt, ist eine Einschreiten Ihrerseits durch verkehrsbeschränkende Maßnahmen geboten.

Wir weisen darauf hin, dass die gemessenen Werte die von der Rechtsprechung als Orientierungshilfe herangezogenen Werte des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV von 59 dB(A) tagsüber und 49 dB(A) nachts überschreiten (Zumutbarkeitsschwelle), so dass Verkehrsbeschränkungen auf jeden Fall geprüft werden müssen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. September 2009, OVG 1 N 71/09; BVerwG, Urteil vom 04. Juni 1986, 7 C 76/84). Vor dem Hintergrund der weiteren geschilderten Umstände müssen Verkehrsbeschränkungen auch angeordnet werden.

Erläuterungen

Ein weiterer zentraler Punkt des Antrages ist die Schilderung der Beeinträchtigungen der Gesundheit der Betroffenen. Hieraus ergibt sich für die Behörde der Grad der Schutzbedürftigkeit der Antragsteller/-innen. Dabei geht es nicht darum zu beweisen, dass ein Zusammenhang zwischen Verkehrslärm und Gesundheitsbeeinträchtigungen besteht. Dieser Nachweis ist erfahrungsgemäß ohnehin nur schwierig zu erbringen.

Es kann Sinn machen, bereits im Antrag auf die Prüfverpflichtung hinzuweisen (Eingriffsschwelle), da Straßenverkehrsbehörden die Rechtsprechung mitunter nicht kennen und Anträge ohne weitere Begründung ablehnen. Jedenfalls bietet sich dieser Hinweis für ein etwaiges Widerspruchsverfahren an, ggf. unter ergänzender Heranziehung der im Anhang aufgeführten Rechtsprechungsauszüge.

Wir weisen darauf hin, dass die gemessenen Werte die der Ziffer 2.1 der Lärmschutz-Richtlinien-Straßenverkehr von 2007 in Höhe von 70 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts überschreiten. In diesem Fall muss die Straßenverkehrsbehörde einschreiten. Die ständige Rechtsprechung geht davon, aus dass in diesen Fällen ein Einschreiten der Straßenverkehrsbehörden geboten ist (OVG Münster, Urteil vom 06. Dezember 2006, 8 A 4840/05;

BVerwG, Urteil vom 04. Juni 1986, 7 C 76/84). Sie sind daher nicht nur zur Prüfung des Antrages, sondern auch zu einem Einschreiten verpflichtet.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns folgende nach unserer Auffassung besonders geeignete Maßnahmen anzuregen:

- *Die Einrichtung eines Tempo-30-Bereichs auf der Höhe...zwischen...*
- *Die Anordnung eines LKW-Fahrverbots, zumindest für die Nachtzeit. Als Alternativroute kämen hier insbesondere in Betracht...*

Mit freundlichen Grüßen

Gesetzt den Fall, die Messergebnisse überschreiten tatsächlich die 70/60 dB(A)-Schwelle der Lärmschutz-Richtlinien-StV, bietet es sich an, diesen Passus aufzunehmen. Zumindest könnte der Hinweis einem etwaigen Widerspruchsverfahren dienen, ggf. unter Heranziehung der im Anhang aufgeführten Rechtsprechungsauszüge.

Alternativ zu einem ausdrücklichen Antrag von konkreten Maßnahmen können die Maßnahmen auch bloß angeregt werden. Eine kurze Begründung, warum die Betroffenen die Maßnahmen für geeignet halten, bietet sich an (auch im Falle eines Antrages).